



## Einigung bei Erbschaftsteuer Chance für mehr Steuergerechtigkeit vertan

Die große Koalition hat sich auf Eckpunkte für eine Reform der Erbschaftsteuer verständigt. Danach sollen die Freibeträge erhöht werden, die Steuersätze allerdings leicht steigen. Um der Auflage des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, soll sich die Bewertung von Vermögen stärker an den tatsächlichen Marktpreisen orientieren. Für Betriebsvermögen sind weitgehende Vergünstigungen vorgesehen. Bei Fortführung des Betriebes soll die Erbschaftsteuer zu 85 Prozent erlassen werden. Insgesamt soll das Reformpaket aufkommensneutral sein. Die Chance, mit der Reform große Vermögen im Erbschafts- oder Schenkungsfall stärker an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu beteiligen, wurde vertan.

### Freibeträge werden angehoben

Ausgangspunkt der Reform der Erbschaftsteuer - die auch für Schenkungen gilt - war zum einen der Willen der Bundesregierung, Betriebsvermögen weiter zu begünstigen und zum anderen der Auftrag des Verfassungsgerichts nach Gleichbehandlung verschiedener Vermögensarten. Beide Vorgaben wurden mit dem Ergebnis der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe umgesetzt. Bis zum Frühjahr 2008 soll das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein. Die Regelungen sollen - mit einem Veranlagungswahlrecht - rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gelten.

Unverändert wird es drei Steuerklassen geben:

- **Steuerklasse I**  
Ehegatten, Kinder, Stiefkinder sowie Enkelkinder, Eltern und Großeltern im Todesfall
- **Steuerklasse II**  
Eltern, Großeltern ( bei Schenkung) und Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehegatten
- **Steuerklasse III**  
alle übrigen

Kräftig erhöht werden die Freibeträge. Bei Ehegatten können zukünftig 500.000 Euro statt bisher 307.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden, bei Kindern sind es 400.000 Euro statt 205.000. Auch bei entfernteren Verwandtschaftsverhältnissen steigen die Freibeträge, in den Steuerklassen II und III sollen sie auf 20.000 Euro angehoben werden.

Die Steuersätze in der Steuerklasse I wurden nicht verändert, in den Klassen II und III leicht angehoben. Nach wie vor gilt der Spitzensteuersatz bei nahen Verwandten ab einer Steuerschuld von mehr als 26 Millionen Euro, bei entfernteren Verwandten ab einer Steuerschuld von über 13 Millionen Euro.

**Die IG Metall fordert** eine Beibehaltung der bisherigen Freibeträge und **eine stärkere Progression** der Steuer. **Die jeweiligen Spitzensteuersätze sollen ab einem steuerpflichtigen Vermögen von zehn Millionen Euro gelten.** Denn größere Vermögen sollten - gemäß dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit - auch stärker belastet werden. Kleine Vermögen wären weiterhin durch die Freibeträge ausreichend geschützt.

Steuerpflichtiger Betrag in Euro alt und neu	Steuersätze (Prozent) in den Steuerklassen						
	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III		
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	
bis 52.000	75.000	7	7	12	30	17	30
bis 256.000	300.000	11	11	17	30	23	30
bis 512.000	600.000	15	15	22	30	29	30
bis 5.113.000	6 Mio.	19	19	27	30	35	30
bis 12.783.000	13 Mio.	23	23	32	50	41	50
bis 25.565.000	26 Mio.	27	27	37	50	47	50
über 25,565 Mio.	26 Mio.	30	30	40	50	50	50

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Neue Bewertungsgrundsätze

Der Wert bebauter Grundstücke wird heute in einem Ertragswertverfahren berechnet, bei dem im Durchschnitt lediglich 50 Prozent des Verkehrswertes erreicht werden. Im Einzelfall kann es aber auch deutlich weniger oder mehr sein. Grundlage für die Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist die Steuerbilanz mit häufig ebenfalls unrealistisch niedrigen Wertansätzen.

In Zukunft kommen Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren zum Einsatz, die einen realistischen Verkehrswert ermitteln sollen. Details zur Ermittlung des Ertragswerts bei Betriebsvermögen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. So soll eine marktnahe Bewertung erreicht und die Vorgaben des Verfassungsgerichts erfüllt werden. **Das entspricht den Forderungen der IG Metall: Eine realistische Bewertung als Grundlage für die Besteuerung von Erbschaften.**

### Das Bundesverfassungsgericht tadelt die Bevorzugung von Vermögensarten

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat mit seinem Urteil vom 7. November 2006 die Ausgestaltung der Erbschaftsteuer kritisiert. Danach ist die bisherige Bewertung von

- Betriebsvermögen,
- bebauten Grundstücken,
- Erbbaurechten und mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken,
- unbebauten Grundstücken,
- Anteilen an Kapitalgesellschaften und
- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

nicht verfassungskonform. Die Bewertung muss sich an den Verkehrswerten orientieren, um willkürliche Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Vermögenswerten (Bargeld, Aktien etc) auszuschließen. Eine derartige Rechtsprechung war zu erwarten, da das BVG bereits 1995 zur Vermögensteuer in diesem Sinne geurteilt hatte. Die Vermögensteuer war daraufhin von der Kohl-Regierung ausgesetzt worden und wird bis heute nicht wieder erhoben.

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen, die dem Gleichheitssatz entspricht. Zielgerichtete Begünstigungen zur Steuerlenkung zum Zwecke des Gemeinwohls wurden im Urteil ausdrücklich erlaubt.

## Steuererlass für Betriebsvermögen

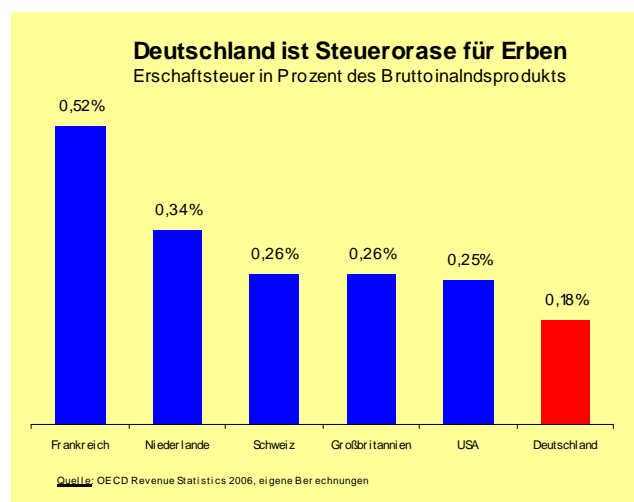
Lediglich 15 Prozent des Betriebsvermögens muss in Zukunft auf jeden Fall im Erbschafts- oder Schenkungsfall versteuert werden. **85 Prozent werden erlassen.** Voraussetzung dafür ist, dass die Lohnsumme - dynamisiert um die jährlichen Tariflohnsteigerungen - zehn Jahre lang nicht unter ein Niveau von 70 Prozent der Lohnsumme in den letzten fünf Jahren vor dem Eigentumsübergang fällt.

Zum Schutz vor Missbrauch darf dabei das Verwaltungsvermögen (überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 Prozent, Wertpapiere) nicht mehr als die 50 Prozent des Betriebsvermögens ausmachen. Bei Verkauf oder Betriebsaufgabe gilt eine Nachversteuerungspflicht für 15 Jahre.

Die Regel soll die Fortführung kleiner Familienbetriebe begünstigen. Die Lohnsummenklausel stellt die Verfassungsmäßigkeit sicher. Tatsächlich ist aber kein einziger Fall bekannt, bei dem die Erbschaftsteuer einen Betriebsübergang an die nächste Generation verhindert hätte. Die bisher geltenden Stundungsregeln reichen vollkommen aus und haben sich bewährt. Faktisch ist die neue Regel nichts anderes als ein weiteres Steuergeschenk an Unternehmen. **Die IG Metall lehnt die ungerechtfertigte Begünstigung von Betriebsvermögen ab.**

## Der Staat verzichtet weiterhin auf nennenswerten Beitrag der Erben

In der Summe soll das Aufkommen der Erbschaftsteuer im bisherigen Umfang von etwa vier Milliarden Euro erhalten bleiben. Bei einer Umsetzung der Steuerpläne der großen Koalition tragen damit Erbschaften auch weiterhin kaum zum Steueraufkommen bei. **Die Erbschaftsteuer erzielt knapp ein Viertel des Aufkommens der Tabaksteuer und ein Zehntel der Mineralölsteuer.** Auch im internationalen Vergleich ist das Aufkommen aus der Erbschaftssteuer gering. Dabei sollten gerade Erbschaften und Schenkungen, bei denen die Begünstigten zu einem Vermögen ohne eigene Leistung kommen, angemessen besteuert werden.



**Die IG Metall fordert dagegen eine Reform der Erbschaftsteuer, bei der Unternehmen und Vermögende stärker beteiligt werden. Damit ließe sich ein Aufkommen von jährlich etwa zehn Milliarden Euro erzielen.** Geld, das der Staat zur Finanzierung wichtiger Aufgaben gut gebrauchen kann.